

part of eex group



Häufig gestellte Fragen zum nEHS (nEHS-FAQ)

16.01.2024
Leipzig

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein	3
II.	Zeitraumen	3
III.	Zulassung	4
IV.	Verkauf	5
V.	Zahlung und Lieferung	9
VI.	Compliance	12
VII.	Sekundärmarkt	13
VIII.	Auktionen	13
IX.	Regulatorisches	14
X.	Sonstiges	14

I. Allgemein

1. Was bedeutet nEHS?

Die Abkürzung steht für nationales Emissionshandelssystem.

2. Was ist ein Emissionszertifikat unter dem nEHS?

Ein nEHS-Zertifikat berechtigt zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum.

3. Wie werden die Emissionszertifikate bei der EEX bezeichnet?

Die Emissionszertifikate im nEHS werden als nationale Emissionszertifikate (nEZ) bezeichnet.

4. In welchen Sprachen sind die Informationen zum nEHS-Verkauf bei EEX verfügbar?

Die Informationen sind in Deutsch und Englisch verfügbar.

5. Werden die nEHS-Zertifikate über die regulierte Marktplattform der EEX verkauft?

Der Verkauf für die Festpreisphase erfolgt über eine separate Plattform der EEX außerhalb des regulierten Marktes der EEX.

6. Wer ist verpflichtet am nEHS teilzunehmen?

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sind sogenannte „Inverkehrbringer“ bzw. „Verantwortliche“ im Sinne des BEHG zur Teilnahme verpflichtet, die Brennstoffe in Verkehr bringen. Dies sind insbesondere Unternehmen, die fossile Brennstoffe vertreiben oder liefern. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) unter diesem [Link].

7. Wo finde ich die nEHS Webseite der EEX?

<https://www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehhs>

II. Zeitrahmen

1. Wo kann ich ein Registerkonto im nationalen Emissionshandelsregister (nEHS-Register) beantragen?

Ein Antrag zur Eröffnung eines Registerkontos ist über das nationale Emissionshandelsregister möglich [Link]. Dabei handelt es sich entweder um ein Compliance-Konto (ein Kontotyp, den Verantwortliche gemäß BEHG eröffnen müssen) oder um ein Handelskonto (ein Kontotyp, der von

solchen Personen eröffnet wird, die keine Verantwortlichen gemäß BEHG sind, und z.B. als Intermediäre agieren).

2. Wann kann ich die Zulassung für das nEHS-Produkt an der EEX erhalten?

Die Zulassung für die nEHS-Verkaufsplattform an der EEX ist seit dem 9. August 2021 über das nEHS-Zulassungsportal unter <https://www.nehs-zulassung.com/> möglich.

3. Wann findet der erste Verkaufstermin im Jahr 2024 statt?

Der erste Verkaufstermin für nEHS-Zertifikate im Jahr 2024 findet am 5. März 2024 statt. Den vollständigen Verkaufskalender für 2024 finden Sie hier [\[Link\]](#)

4. Wann wird der letzte Verkaufstermin im Jahr 2024 sein?

Der letzte Verkaufstermin im Jahr 2024 ist aktuell für den 5. Dezember 2024 geplant. Den vollständigen Verkaufskalender für 2024 finden Sie hier [\[Link\]](#).

III. Zulassung

1. Was sind die Zulassungsvoraussetzungen?

Informationen zu den Zulassungswegen, den Zulassungsvoraussetzungen sowie einen Zulassungsleitfaden finden Sie sowohl auf der nEHS-Themenseite [\[Link\]](#) als auch auf dem nEHS-Zulassungsportal [\[Link\]](#). Eine Händlerlizenz analog zum EUA-Handel oder zum sonstigen Handel an der EEX wird für die Teilnahme am Verkauf während der Festpreisphase nicht erforderlich sein. Erforderlich für die Zulassung ist jedoch die vorherige Beantragung und Eröffnung eines Kontos im nationalen Emissionshandelsregister (nEHS-Register), das bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt wird.

2. Ist es möglich ohne eigenes Registerkonto am Verkauf teilzunehmen?

Nein, das ist nicht möglich. Die Eröffnung eines eigenen Compliance-Kontos oder Handelskontos ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Verkauf.

3. Wie und wann kann ich ein Registerkonto im nationalen Emissionshandelsregister eröffnen?

Da die nEHS-Zertifikate lediglich in elektronischer Form existieren, bewegen sie sich ausschließlich in einer elektronischen Datenbank, dem nEHS-Register. Ein Antrag auf Kontoeröffnung ist direkt über das nEHS-Register möglich [\[Link\]](#). Weitere Informationen hierzu finden Sie über die Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) [\[Link\]](#).

4. Welche Möglichkeiten habe ich, um am Verkaufsverfahren im nEHS teilzunehmen?

Der Zugang ist grundsätzlich unter den bestehenden Arten von ECC-Mitgliedschaften möglich. Zusätzlich wird eine spezielle EEX/ECC-Mitgliedschaft für den einfachen Zugang eingeführt, der

ausschließlich zur Teilnahme an den nEHS-Verkäufen berechtigt. Darüber hinaus ist der Zugang zum Verkaufsprozess auch indirekt über Intermediäre möglich. Eine Übersicht der Intermediäre finden Sie auf der nEHS-Themenseite der EEX [\[Link\]](#).

5. Was ist ein Intermediär? Was sind die Vorteile?

Ein Intermediär ist ein Unternehmen, das eine Zulassung bei der EEX/ECC hat und seine Dienstleistungen einem nicht bei der EEX/ECC registrierten Unternehmen anbietet. Der Intermediär erhebt für diese Dienstleistung in der Regel eine Gebühr, erspart aber dem Unternehmen, das den Intermediär in Anspruch nimmt, die Zeit und die Prozesskosten für die Zulassung an der EEX/ECC und die Teilnahme am Verkauf. Zudem sind über den Intermediär Portfolioeffekte beim Nachkauf möglich. Der Intermediär kauft dann die nEHS-Zertifikate im Auftrag des Unternehmens. Eine Liste der Intermediäre finden Sie auf der nEHS-Themenseite der EEX [\[Link\]](#).

6. Ich bin bereits EEX-Mitglied und am EUA-Spotmarkt zugelassen. Bin ich automatisch berechtigt, am Verkauf teilzunehmen?

Sie müssen ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister, das bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt wird, eröffnen, sowie das Produkt „nEHS-Zertifikat“ zu Ihrer EEX-Produktpalette hinzufügen, d.h. die Teilnahme am Verkauf beantragen. Die Beantragung erfolgt über das nEHS-Zulassungsportal [\[Link\]](#); weitere Informationen finden Sie im Zulassungsleitfaden [\[Link\]](#). Weitere Zusatzanforderungen bestehen nicht.

IV. Verkauf

1. Wie kann ich auf die Verkaufsplattform zugreifen?

Der Zugriff auf den Verkauf erfolgt über eine webbasierte Plattform. Die Zugangsdaten werden Ihnen nach Ihrer Zulassung an der EEX/ECC mitgeteilt. Alternativ können Sie auch die Dienste eines Intermediärs in Anspruch nehmen (siehe Frage **Was ist ein Intermediär?** unter „Zulassung“).

2. Wie oft finden Verkäufe statt?

Verkaufstermine werden zweimal wöchentlich in einem Zeitfenster von sechs Stunden stattfinden. Die genauen Termine eines Jahres werden mindestens sechs Wochen vor dem Verkaufsstart im Verkaufskalender veröffentlicht.

3. Gibt es Pläne, die Häufigkeit der Verkäufe auf mehr als zweimal pro Woche auszuweiten?

Derzeit gehen wir davon aus, dass zwei Verkaufstermine pro Woche auskömmlich sein werden. Pläne zur Ausweitung der Anzahl der Termine pro Woche gibt es derzeit nicht.

4. Welche Menge an Zertifikaten wird an den Verkaufsterminen verfügbar sein?

Die Angebotsmenge pro Verkaufstermin ist nicht begrenzt.

5. Welche Begrenzungen werden beim Verkauf gelten?

a. Finanzielles-Limit:

- i. Für Nicht-Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder gibt es kein verpflichtendes Limit, aber Limits sind gemäß den Einstellungen in der ECC Member Area möglich.
- ii. Für Direkt-Clearing-Teilnehmer gilt ein verpflichtendes Limit in Übereinstimmung mit den gestellten Sicherheiten.
- iii. Für die neue DCP-nEHS-Mitgliedschaft für den reinen nEHS-Zugang gilt kein Limit. Die Lieferung der nEHS-Zertifikate erfolgt jedoch auch hier erst nach der Zahlung.

b. Nachkauf-Limit:

Für alle Teilnehmer gilt ab 2022: Nur eine Menge von bis zu 10% der am 31.12. des Vorjahres auf dem zugehörigen Compliance-Konto gehaltenen Zertifikate mit der Fälligkeit (im nEHS-Register als Jahreskennung bezeichnet) des Vorjahres können im laufenden Jahr nachgekauft werden (im Jahr 2023 wäre dies die Fälligkeit 2022).

Beispiel: Ein Teilnehmer hält am 31.12.2022 1.000 Zertifikate mit Fälligkeit 2022 auf seinem Compliance-Konto. Nun darf er, oder ein für ihn tätiger Intermediär, im Jahr 2023 noch bis zu 10% dieser Menge, also 100 Zertifikate mit Fälligkeit 2022, nachkaufen.

6. Ich möchte am Verkauf teilnehmen ohne EEX-Teilnehmer zu werden. Wie kann ich das tun?

Sie können einen Vertrag mit einem Intermediär abschließen. Eine Liste der Intermediäre befindet sich hier: <https://www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehhs>.

7. Wird es eine Schnittstelle zu anderen Handelssystemen der EEX geben?

Das ist im ersten Schritt nicht geplant.

8. Wird es die Möglichkeit geben, Kaufgebote gebündelt hochzuladen oder ist eine händische Eingabe erforderlich?

Es gibt eine Import-/Upload-Funktionalität auf der Verkaufsplattform. Der Import ist über den Upload einer entsprechenden csv-Datei möglich. Eine Datei-Vorlage und Hinweise zur Nutzung finden Sie auf der nEHS-Themenseite [Link].

9. Welche Fälligkeiten werden verfügbar sein?

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich zwei Fälligkeiten verfügbar sein. Es kann die Fälligkeit des aktuellen Jahres in unbegrenztem Umfang und ab 2022 auch die Fälligkeit des Vorjahres erworben werden (Nachkauf). Der Nachkauf ist jedoch auf 10 % der zum 31.12. des Vorjahres im Compliance-Konto gehaltenen Menge an nEHS-Zertifikaten begrenzt und nur mit Lieferung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres möglich (siehe Frage Welche Begrenzungen werden beim Verkauf gelten? unter „Verkauf“). Bitte beachten Sie die im Verkaufskalender [<https://www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender>] gegebenen Hinweise, u.a. diejenigen zu den gesetzlichen Abgabefristen und den Fristen zur Übertragung von nEHS-Zertifikaten im nEHS-Register.

10. Ist es zulässig, dass eine Gesellschaft A (die nicht zwingend selbst einer Abgabeverpflichtung unterliegt) dienstleistend für eine Gesellschaft B des gleichen Konzerns (die einer Abgabeverpflichtung unterliegt) nEHS-Zertifikate beschafft und durch Übertrag über die jeweiligen Konten bereitstellt?

Dies ist möglich. Entsprechende Voraussetzungen, nEHS-Zertifikate für Dritte zu erwerben, wurden im Rahmen des § 5 Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) explizit geschaffen.

11. Wie funktioniert die Nachkaufregel im Detail?

Gemäß § 6 Absatz 2 BEHV ist der auf dem Compliance-Konto eines Verantwortlichen am Ende des Kalenderjahres ausgewiesene Saldo an Emissionszertifikaten maßgeblich für die Anwendung der sogenannten „Nachkaufregel“, welche den begrenzten (Nach-)Kauf von nEHS-Zertifikaten zum Preis des Vorjahres zwischen Januar und September des Folgejahres erlaubt. Eine entsprechende Hinterlegung der Salden aller Compliance-Konten bei der Verkaufsplattform ist implementiert, so dass die Einhaltung der Begrenzung bei den Nachkauf-Terminen gewährleistet ist. Die Salden von Handelskonten sind für die Bemessungsgrundlage der Nachkaufregel nicht relevant.

Konto	Saldo des Compliance-Kontos am 31.12. – Bemessungsgrundlage (Emissionszertifikate)	Anspruch nach Nachkaufregel (Emissionszertifikate) – 10% bis 30.09.
Beispiel 1		
Compliance-Konto A1	10.000	1.000
Compliance-Konto A2	10.000	1.000
Compliance-Konto A3	10.000	1.000
Beispiel 2		
Compliance-Konto A1	30.000	3.000
Compliance-Konto A2	0	0
Compliance-Konto A3	0	0

Während unter Beispiel 1 der Anspruch, welcher sich aus der Nachkaufregel ergibt, auf drei Compliance-Konten verteilt wird, zeigt Beispiel 2 eine Bündelung der nEHS-Zertifikate (und damit der Bemessungsgrundlage) auf einem einzigen Compliance-Konto.

Grundsätzlich haben Verantwortliche die Möglichkeit, die Salden des Compliance-Kontos individuell zu planen. So ist es denkbar, dass eine Gesellschaft, zu der mehrere einzelne Verantwortliche gehören, die im regulären Verkauf eines Kalenderjahrs erworbenen Mengen auf einem Compliance-Konto bündelt, anstatt individuelle Salden auf den einzelnen Compliance-Konten der jeweiligen Gesellschafter zu halten. Die Anwendung der Nachkaufregel wird stringent auf den Saldo eines jeden Compliance-Kontos am Ende des Jahres angewandt und legt so die jeweils erlaubte Nachkaufmenge für das jeweilige Compliance-Konto im Folgejahr fest. Hier besteht Handlungsspielraum für die Gesellschaften, eine „Bündelung“ der nEHS-Zertifikate auf ein Compliance-Konto zum Ende des Jahres (als Bemessungsgrundlage für die Nachkaufregel) vorzunehmen. Auch können Dritte (also z.B. Intermediäre oder Handelsabteilungen von Unternehmen) am Nachkauf für Verantwortliche teilnehmen; dabei sind zwingend die Daten des Verantwortlichen, für den der Erwerb der nEHS-Zertifikate erfolgt, sowie dessen Compliance-Konto anzugeben. Der Erwerb der nEHS-Zertifikate an

der Verkaufsplattform durch Verantwortliche oder Dritte kann grundsätzlich über ein Compliance- oder Handelskonto erfolgen.

Lediglich für die Abgabe der nEHS-Zertifikate zum 30.09. muss sichergestellt sein, dass die für die Compliance erforderliche Menge an nEHS-Zertifikate jeweils vom individuellen Compliance-Konto eines Verantwortlichen abgegeben wird. D.h. sofern nEHS-Zertifikate durch Dritte erworben wurden, ist ein fristgerechter Transfer auf das Compliance-Konto des Verantwortlichen vor Abgabe sicherzustellen.

Ein Sekundärhandel kann sich unabhängig vom Verkauf an der Verkaufsplattform etablieren. Dabei sind Transaktionen sowohl zwischen Compliance- und Handelskonten als auch zwischen Handelskonten und Compliance-Konten möglich. Es steht den Akteuren grundsätzlich frei, nEHS-Zertifikate in einem sich etablierenden Sekundärmarkt zu erwerben – auch unabhängig von der Nutzung der Nachkaufregel.

12. Gilt die sogenannte 10%-Nachkaufregel nur für die Beschaffung am Primärmarkt?

Ja, es findet lediglich eine Begrenzung des Verkaufs im Folgejahr für nEHS-Zertifikate mit Fälligkeit des Vorjahres im Primärmarkt statt. Im laufenden Jahr ist die Angebotsmenge pro Verkaufstermin mit nEHS-Zertifikaten der Fälligkeit des laufenden Jahres nicht begrenzt.

13. Ist mit einem Handelskonto ein Nachkauf möglich?

Nein, ein Nachkauf ist nur unter Angabe eines Compliance-Kontos möglich, auf das die Auslieferung der nEHS-Zertifikate im Einklang mit der sogenannten 10%-Nachkaufregel erfolgen wird.

14. Ist die Menge der auf einem Compliance-Konto gehaltenen nEHS-Zertifikate durch die sogenannte 10%-Nachkaufregel beschränkt?

Nein, der Saldo des Compliance-Kontos am 30.09. ist nicht beschränkt auf den Saldo am 31.12. des Vorjahres +10%. Es können z.B. im bilateralen Handel, über Intermediäre und/oder unternehmensinterne Transaktionen Zertifikatszu- und -abflüsse auf dem Compliance-Konto stattfinden.

15. Ist es erlaubt, dass sich Firma A bei EEX anmeldet und Firma B sich als Dienstleister über den Zugang von Firma A einloggt und kauft?

Nein, das ist rechtlich nicht zulässig, da nur die formal an der EEX/ECC identifizierten Käufer über ihren Zugang verfügen dürfen (siehe Benutzungsordnung). Firma A kann aber die Dienstleistung eines Intermediärs in Anspruch nehmen. Eine Liste der Intermediäre befindet sich hier: <https://www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehs>.

16. Kann ich erworbene nEHS-Zertifikate an Dritte weiter veräußern?

Das ist grundsätzlich möglich. Sofern Sie jedoch spezifische Kundenaufträge als Intermediär bedienen wollen, sind die Daten des Dritten beim Kauf anzugeben. Eine Listung als Intermediär auf der Website der EEX ist jederzeit unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen möglich.

V. Zahlung und Lieferung

1. Wie hoch wird der Preis für die nEHS-Zertifikate sein?

Die nEHS-Zertifikate werden von 2021 bis 2025 zunächst zu den folgenden festen Preisen verkauft: 2021: 25€, 2022: 30€, 2023: 30€, 2024: 45€, 2025: 55€. Das Entgelt der Teilnehmer für die Leistungen von EEX/ECC wird dabei unverändert 0,0049 EUR/Zertifikat betragen.

2. Wann sind die Lieferung und Bezahlung geplant?

Der Ablauf ist wie folgt:

a. Für Nicht-Clearing-Mitglieder, Clearing-Mitglieder und Direkt-Clearing-Teilnehmer: Lieferung und Zahlung am Geschäftstag T+1 nach dem Verkauf (T+1).*

b. Für DCP-nEHS-Teilnehmer:

DCP-nEHS-Teilnehmer sind zur Zahlung auf das von ECC benannte Konto bis spätestens 11 Uhr am Tag des jeweils übernächsten Verkaufstermins** verpflichtet. Die Lieferung der nEHS-Zertifikate erfolgt spätestens am zweiten Geschäftstag nach Zahlungseingang.***

Hinweise:

*Für den Fall, dass die vorgenannten Termine auf einen TARGET2-Feiertag fallen, verschieben sich die Fristen entsprechend auf den folgenden ECC-Geschäftstag.

**o.g. Angaben können für den letzten Verkaufstermin im Dezember abweichen

***Für den Fall, dass die vorgenannten Termine auf einen TARGET2-Feiertag fallen, verschieben sich die Fristen entsprechend auf den folgenden ECC-Geschäftstag.

3. Erhöht sich durch den Kauf von nEHS-Zertifikaten über die EEX die Margin für Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder?

Wie bei allen anderen Zertifikaten werden die nEHS-Zertifikate nicht in die Initial Margin Spot Market (IMSM) Berechnung einbezogen und führen daher nicht zu höheren Margin-Anforderungen.

4. Wird es ein Cross-Margining zwischen EUAs und nEHS-Zertifikaten geben?

Wie bei allen anderen Zertifikaten werden die nEHS-Zertifikate nicht in die Initial Margin Spot Market (IMSM) Berechnung einbezogen. Deshalb ist auch kein Cross-Margining notwendig.

5. Können nEHS-Zertifikate als Sicherheiten genutzt werden (analog EUA)?

Nein, das wird vorerst nicht möglich sein.

6. Ich bin bereits am EU ETS-Spotmarkt der EEX aktiv. Kann ich das gleiche Konto bei der ECC nutzen wie für EUA?

Nein, jeder Teilnehmer an den Verkäufen gibt der ECC ein Registerkonto im nationalen Brennstoffemissionshandelsregister (nEHS-Register) an. Auf dieses oder ein ausgewähltes Registerkonto eines Kunden erfolgt die Auslieferung.

7. Wird das gleiche Register wie für das EU-ETS verwendet?

Nein, es gibt ein separates Register, das sogenannte nationale Brennstoffemissionshandelsregister (nEHS-Register), das von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) betrieben wird. Weitere Informationen sind hier einsehbar: [\[Link\]](#).

8. Kann die finanzielle Abwicklung über die gleiche Clearingbank abgewickelt werden, die auch für den EUA-Handel eingerichtet wurde?

Ja, das ist möglich.

9. Wie wird die Zahlungsabwicklung der ECC-Entgelte erfolgen?

a. Für Nicht-Clearing-Mitglieder, Clearing-Mitglieder und Direkt-Clearing-Teilnehmer findet die Abrechnung der ECC-Entgelte wie bei anderen ECC-Dienstleistungen am Ende eines Monats statt. In der Regel ziehen Clearing Member (Clearing Banken) dann die ECC-Entgelte von den Nicht-Clearing-Mitgliedern zum 10. Geschäftstag des Folgemonats ein.

b. Für DCP-nEHS-Teilnehmer wird die Zahlung der ECC-Entgelte gemeinsam mit der Überweisung der Kosten für die erworbenen nEHS-Zertifikate abgewickelt.

10. Muss ich Umsatzsteuer zahlen?

Die Preise für die nEHS-Zertifikate gemäß § 10 Abs. 2 BEHG sind als Nettopreise zu verstehen. Der Kauf der nEHS-Zertifikate durch die Teilnehmer unterliegt grundsätzlich der umsatzsteuerlichen Besteuerung. Am 22.09.2022 hat der Deutsche Bundestag das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ beschlossen. Dieses umfasst auch die Erweiterung des § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG, sodass für die inländische Übertragung von nEHS-Zertifikaten der Übergang der Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) angeordnet wurde. Die Regelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Auslieferung der nEHS-Zertifikate an den erwerbenden Handelsteilnehmer erfolgt ab dem 02.01.2023 auf Basis der maßgeblichen Clearingbedingungen durch die European Commodity Clearing AG. Inländische Kunden, d. h. mit Ansässigkeit in Deutschland, haben das sog. inländische Reverse Charge Verfahren (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) anzuwenden.

Ausländische Kunden, d.h. mit Ansässigkeit außerhalb von Deutschland, haben sich nach dem Umsatzsteuerrecht des Landes zu richten, in dem sie ihren Sitz haben. In der Regel sind sie ebenfalls verpflichtet, das umsatzsteuerliche Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

Es sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Erwirbt ein Kunde mit Sitz in Deutschland die nationalen Emissionszertifikate selbst von der ECC AG, so hat er aufgrund des Übergangs der Steuerschuldnerschaft für die inländische Übertragung von nEHS-Zertifikaten vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) die Umsatzsteuer selbstständig zu berechnen und an sein Finanzamt abzuführen. Er kann ggf. einen Vorsteuerabzug vornehmen. Die ECC AG wird Nettorechnungen ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer ausstellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen.
2. Hat der Kunde mit Sitz in Deutschland einen Intermediär mit dem Kauf der nationalen Emissionszertifikate beauftragt und hat dieser Intermediär seinen Sitz in Deutschland, so wenden beide Parteien ebenfalls das Reverse-Charge-Verfahren an. Der Kunde muss die Umsatzsteuer selbstständig berechnen und an sein Finanzamt abführen. Er kann ggf. einen Vorsteuerabzug vornehmen.
3. Liegt der Sitz des Kunden außerhalb von Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, so ist eine grenzüberschreitende Leistung gegeben. Die Abführung der Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren richtet sich dann nach dem Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem er seinen Sitz hat.
4. Erfolgt der Erwerb der nationalen Emissionszertifikate durch Kunden mit Sitz in Deutschland von einem Intermediär mit Sitz im europäischen Ausland, liegt wieder eine grenzüberschreitende Leistung vor. Der Kunde mit Sitz in Deutschland hat die Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren an seinen Finanzamt abzuführen und kann ggf. einen Vorsteuerabzug vornehmen.

Disclaimer: Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und sind nicht als Rechts-, Steuer- oder sonstige Fachberatung zu sehen.

11. Fallen Gebühren/Kosten an, wenn nEHS-Zertifikate von einem Registerkonto auf ein anderes Registerkonto übertragen werden?

Nein, diese Transfers sind kostenfrei. Dies gilt sowohl für Transfers zwischen verschiedenen Compliance-Konten als auch für Transfers zwischen einem Handelskonto und einem Compliance-Konto, egal in welche Richtung der Transfer erfolgt.

12. Ist es möglich, gekaufte nEHS-Zertifikate an die EEX oder das Umweltbundesamt zurück zu verkaufen?

Nein, das ist nicht möglich. Es ist ein Weiterverkauf an andere Teilnehmer am nEHS möglich, vorerst durch bilateralen Handel (OTC-Handel).

13. Von welchem Bankkonto aus muss die SEPA-Überweisung an ECC erfolgen bzw. kann ich von verschiedenen Konten aus überweisen?

Für die SEPA-Überweisung an ECC kann ausschließlich das bei der Zulassung als DCP-nEHS Kunde angegebene Bankkonto verwendet werden. Bitte beachten Sie daher den Hinweis unter Punkt 2.4 „Bankdaten“ im Zulassungsantrag: „Das folgende Konto wird vom Antragsteller zur Überweisung des Kaufpreises für die nEHS-Zertifikate an die ECC verwendet. Uns ist bewusst, dass jegliche derartige Überweisung von einem anderen als dem unten angegebenen Konto durch die ECC abgelehnt und

nicht zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die nEHS-Zertifikate verwendet wird.“ Bitte klären Sie rechtzeitig mit Ihrer Geschäftsbank etwaige Limite der Bank bei Überweisungen.

14. Was ist darüber hinaus bei der SEPA-Überweisung an ECC zu beachten?

Als Verwendungszweck bei der SEPA-Überweisung ist unbedingt die in der Zahlungsanweisung angegebene Referenznummer zu verwenden. Bitte keine Leerzeichen oder sonstige Zeichen hinzufügen. Bitte beachten Sie, dass Zahlungen vollständig entsprechend des Betrags in der Zahlungsaufforderung sein müssen. Bitte beachten Sie zudem die unter V.2.b genannten Zahlungsfristen.

15. Hinweise zur Rechnungsstellung für DCP-nEHS-Kunden

Wenn Sie in einem Verkaufstermin mind. ein Gebot eingestellt haben, erhalten Sie kurz nach dem Ende des Verkaufstermins eine E-Mail mit einer Zahlungsaufforderung an die im Zulassungsantrag unter Punkt 2.3 „Kontaktperson für Rechnungen“ genannte E-Mail-Adresse. Hier kann nur eine E-Mail hinterlegt werden. Das kann aber auch eine Mailbox-Adresse sein oder Sie können selbst eine Weiterleitung vornehmen. Bitte stellen Sie sicher, dass die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle in Ihrem Unternehmen die Zahlungsaufforderung erhält. Wenn Sie den Rechnungskontakt ändern möchten, können Sie diese Änderung in der nEHS-Zulassungsplattform selbst beantragen. Eine Rechnungsstellung erfolgt in den ersten 5 Tagen des Folgemonates gesammelt für alle nEHS-Zertifikate, die im Vormonat ausgeliefert wurden. Auf dieser sind dann Leistungsempfänger und -erbringer, Umsatzsteuer-ID und Rechnungsnummer enthalten. Muster für die Zahlungsaufforderung und die Rechnung können Sie unter <https://www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehs> einsehen.

16. Hinweise zur Rechnungsstellung für NCM-Kunden

Wenn Sie in einem Verkaufstermin mindestens ein Gebot eingestellt haben, erhalten Sie kurz nach dem Ende des Verkaufstermins eine E-Mail mit einer Orderübersicht an die im Zulassungsantrag unter 2.3 „Kontaktperson für Rechnungen“ genannte E-Mail-Adresse. Hier kann nur eine E-Mail hinterlegt werden. Das kann aber auch eine Mailbox-Adresse sein oder Sie können selbst eine Weiterleitung vornehmen.

VI. Compliance

1. Wann endet die Abgabefrist?

Abgabetermin für die nEHS-Zertifikate für die Emissionen des Vorjahres ist jeweils der 30. September. Hierbei müssen die kontobevollmächtigten Personen des jeweiligen Compliance-Kontos eine Transaktion mit dem Transaktionstyp „Abgabe“ selbst durchführen.

2. Ist das Banking von nEHS-Zertifikaten erlaubt (z.B. Verwendung von Zertifikaten mit dem Jahrgang 2021 zur Erfüllung der Abgabepflicht des Jahres 2022)?

Nein. Sie können keine Zertifikate mit einer niedrigeren Fälligkeit als der des aktuellen Erfüllungsjahres zur Erfüllung Ihrer Compliance verwenden.

3. Ist das „Ausleihen“ von nEHS-Zertifikaten erlaubt (z.B. Verwendung von Zertifikaten mit Fälligkeit 2023 zur Erfüllung für das Jahr 2022)?

Ja, dies ist möglich. Es ist möglich nEHS-Zertifikate des aktuellen Jahres für die Compliance Erfüllung des Vorjahres zu verwenden. Der Verkaufspreis pro Zertifikat beträgt im Jahr 2021 25 EUR, im Jahr 2022 30 EUR, im Jahr 2023: 30 EUR, im Jahr 2024 45 EUR und im Jahr 2025: 55 EUR.

4. Was gilt für die Abgabe im Jahr 2024 für die Emissionen des Jahres 2023?

Gemäß § 9 Absatz 1 BEHG sind nEHS-Zertifikate (nEZ) mit den Fälligkeiten 2021 bis 2025 für die Abdeckung der Brennstoffemissionen des entsprechenden Jahres oder der Vorjahre gültig, d.h. dass für die Abgabe zum 30.09.2024 für die Emissionen 2023 sowohl nEHS-Zertifikate mit der Fälligkeit 2023 als auch mit der Fälligkeit 2024 genutzt werden können.

VII. Sekundärmarkt

1. Wenn unbegrenzt nEHS-Zertifikate zur Verfügung stehen, warum sollte es dann einen Bedarf für den bilateralen Handel geben?

Aufgrund des ab 2022 für alle Teilnehmer geltenden Nachkauflimits können im laufenden Jahr nur 10% der am 31.12. auf einem zugehörigen Compliance Konto vorhandenen nEHS-Zertifikate mit Fälligkeit des Vorjahres zum Preis des Vorjahres gekauft werden. Ein bilateraler Handel zwischen den Teilnehmern ist unabhängig davon aber möglich.

2. Wird die EEX einen Sekundärmarkt für nEHS-Zertifikate in der Festpreisphase anbieten?

Die EEX plant aktuell nicht, während der Festpreisphase einen Sekundärmarkt für nEHS-Zertifikate anzubieten. Offizielle Intermediäre im nEHS bieten jedoch eine Vermittlung von nEHS-Zertifikaten an (vgl. VII. 3).

3. Ich habe aktuell noch Bedarf an nEHS-Zertifikaten mit der Fälligkeit des Vorjahres, kann aber nicht von der Nachkaufregel Gebrauch machen bzw. ich möchte überschüssige nEHS-Zertifikate mit Fälligkeit des Vorjahres veräußern – was kann ich tun?

Im Rahmen des außerbörslichen Sekundärmarktes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, nEZ mit Fälligkeit des Vorjahres zu erwerben bzw. zu veräußern.

Einige der Unternehmen, welche als Intermediär einen Marktzugang für den Erwerb von nEZ ermöglichen, bieten ebenfalls die Vermittlung von nEZ mit Fälligkeit des Vorjahres an. Diese sind in der „ausführlichen Intermediärsliste“, welche auf der nEHS-Website der EEX abrufbar ist, gesondert gekennzeichnet.

Darüber hinaus bietet g-bility, strategischer Partner der EEX, auf seiner Handelsplattform die Möglichkeit, nEZ mit Fälligkeit des Vorjahres zu handeln. Teilnehmer können Kauf- und Verkaufsgesuche für nEZ auf der Plattform einstellen und sich so Preisvorschläge einholen. Sollten sich beide Seiten auf der Plattform auf ein Geschäft einigen, können diese im Anschluss ein bilaterales Vertragsverhältnis eingehen.

VIII. Auktionen

1. Wann werden die Auktionen beginnen?

Der Beginn der Auktionen ist derzeit im BEHG für 2026 geplant.

2. Ist es möglich, dass die Auktionen früher als im Jahr 2026 beginnen?

Hierzu liegen der EEX bisher keine Informationen vor.

IX. Regulatorisches

Das BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) ist die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines deutschen nationalen Kohlenstoffpreises für Brennstoffemissionen, soweit sie nicht vom EU ETS erfasst werden.

1. Was sind die zugrundeliegenden Regeln und Vorschriften?

Die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems basiert auf der politischen Entscheidung für ein deutsches Klimaschutzprogramm 2030 und die Schaffung eines nationalen Emissionshandels für Brennstoffe aus dem Jahr 2019. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und verschiedenen Durchführungsverordnungen zur Einführung des nationalen Emissionshandelssystems wurde dieser Grundsatzbeschluss umgesetzt. Weiterführende Informationen: [\[Link\]](#)

2. Sind die neuen nEHS-Zertifikate als Finanzinstrumente qualifiziert?

Die nEHS-Zertifikate sind keine Emissionszertifikate im Sinne des Kreditwesengesetzes (§ 1 Abs. 11 Nr. 9 KWG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. f WpHG) und damit keine Finanzinstrumente oder Derivate.

3. Müssen die Kaufgeschäfte mit nEHS-Zertifikaten unter EMIR gemeldet werden?

Die Trades müssen nicht unter EMIR (Verordnung (EU) 2019/834) gemeldet werden.

X. Sonstiges

1. Ist es möglich, nach abgeschlossener Zulassung im nEHS Zulassungsportal die bei der Registrierung gemachten Angaben erneut einzusehen?

Ja, es ist jederzeit möglich, nach abgeschlossener Registrierung im nEHS Zulassungsportal (<https://www.nehs-zulassung.com/>) die bei der Zulassung hinterlegten Informationen wie z.B. die hinterlegte Bankverbindung sowie den nEHS Invoice Contact erneut einzusehen.

2. Wie kann ich als Intermediär weitere Registerkonten von Kunden zu meinem Account hinzufügen?

Innerhalb des nEHS Zulassungsportal (<https://www.nehs-zulassung.com/>) können Sie unter dem Punkt 3.6 „Handel auf eigene Rechnung oder Funktion als Intermediär“ weitere Registerkonten von Kunden hinterlegen. Dafür ist die Angabe des Namen des Kunden laut Handelsregister, der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie des Kontos des Kunden beim nationalen Emissionshandelsregister (nEHS-Register) erforderlich. Die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Kunden wird dabei für eine automatische Validierung der Gültigkeit des Handelsregisterkontos in Zusammenarbeit mit der DEHst verwendet. Sobald diese Änderung bestätigt wurde, werden Sie darüber per E-Mail informiert.

3. Wie kann ich als Nicht-Intermediär mein hinterlegtes Registerkonto ändern?

Innerhalb des nEHS Zulassungsportals (<https://www.nehs-zulassung.com/>) können Sie unter dem Punkt 3.3 „3.3 Konto beim nationalen Emissionshandelsregister (nEHS-Register) gemäß § 10 BEHV“ Ihr hinterlegtes Registerkonto ändern. Sobald diese Änderung bestätigt wurde, werden Sie darüber per E-Mail informiert.

4. Was soll ich tun, wenn ich mich nicht mehr in der nEHS-Verkaufsplattform einloggen kann?

Nach erfolgreicher Zulassung erhalten der Antragsteller und die im Zulassungsantrag angegebenen Personen ihre persönlichen **Login-Daten** für die nEHS-Verkaufsplattform.

Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben oder der Zugang gesperrt sein, nutzen Sie bitte die Schaltfläche „Passwort vergessen“, um Ihr Passwort zurückzusetzen. Sollte das nicht möglich sein, kontaktieren Sie bitte per E-Mail membership@eex.com, um ein neues Passwort zu erhalten.